

www.jugendrotkreuz-nds.de



Ordnung für das Jugendrotkreuz

DRK - Landesverband Niedersachsen e. V.



Herausgeber / Impressum

Herausgeber: Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Niedersachsen e. V.

Deutsches Jugendrotkreuz

Erwinstraße 7

30175 Hannover

Tel.: +49 (0)511 / 28 000 - 402

Fax: +49 (0)511 / 28 000 - 407

E-Mail: jugendrotkreuz@drklvnds.de Internet: www.jugendrotkreuz-nds.de

Stand: 3. Auflage / Mai 2009

Ordnung für das Jugendrotkreuz

DRK - Landesverband Niedersachsen e.V.

Bestandteil dieser Ordnung sind die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und die Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes (Anhang).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Zugehörigkeit	
1.2	Grundsätze	
1.3	Zielsetzung	4
1.4	Zusammenarbeit	4
1.5	Internationale Arbeit	4
1.6	Bekenntnis zum Grundgesetz	4
1.7	Gleichberechtigung	
1.8	Eigenständigkeit	
1.9	Rechtsgrundlagen	5
2	Aufbau und Organisation	5
 2.1	Organisationsebenen	5
2.2	Arbeitsformen	
2.2.1	JRK-Gruppen	5
2.2.1.1	Gruppengründung	
2.2.2	JRK-Schulgemeinschaften	
2.2.2.1	Gründung	5
2.2.3	Projekte im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	
2.2.3.1	Einrichtung von Projekten	6
3	Mitgliedschaft	6
3.1	Mitgliedsalter	
3.2	Formen der Mitgliedschaft	
3.3	Aufnahme	
3.4	Mitgliedsbuch und -ausweis	
3.5	Mitgliedschaft in anderen Rotkreuz-Gemeinschaften	
3.6	Anrechnungsdauer der Mitgliedschaft im DRK	
3.7	Ende der Mitgliedschaft	
3.8	Ausschluss	
4	Leitungen des Jugendrotkreuzes	Ω
→ 4.1	Persönlichkeit und Aufgaben	۵
4.2	JRK-Gruppenleitungen	
4.2.1	Voraussetzungen	
4.2.2	Beauftragung und Wahl zur Gruppenleitung	
4.3	Leitung der JRK-Schulgemeinschaften	
4.4	JRK-Leitung im Ortsverein	
4.5	Leitung der JRK-Projekte	
4.6	JRK-Kreisleitung	
4.7	JRK-Leitung im Bezirk	
4.8	JRK-Leitung im Landesverband	
4.9	Reurlaubung und Amtsenthebung	11

5	Beschließende und beratende Gremien	11
5.1	Ortsausschuss	
5.2	Kreisausschuss	
5.3	Bezirksausschuss	
5.4	Landesausschuss	
5.5	JRK-Landesversammlung	12
5.6	Arbeitskreise	
5.7	Arbeitsgruppen	13
6	Finanzen	13
6.1	Mitgliedsbeiträge	
6.2	Haushaltsführung	13
7	Schlussbestimmungen	13
7.1	Änderung der Ordnung	13
7.2	Inkrafttreten	13
Gesc	häftsordnung	14
1	Kommissarische Leitung	
2	Ausschluss eines Mitgliedes	14
3	Amtsenthebung/einstweilige Beurlaubung eines Gruppenleiters	14
4	Auflösung einer Gruppe	
5	Auflösung einer JRK-Schülergemeinschaft	
6	Beendigung eines Projektes	
7	Delegierte	
7.1	Kreisausschuss	
7.2	Bezirksausschuss	
7.3	JRK-Landesversammlung	
8	JRK-Vermittlungsausschuss	
9	JRK-Landesausschuss	
10	JRK-Landesversammlung	_
10a	Kooption in die JRK-Leitung im Landesverband	
11 12	Arbeitskreise/Arbeitsgruppen	
13	Einladung Tagesordnung und Anträge	
14	Leitung der Sitzung	
15	Redeordnung	
16	Beschlussfassung	
17	Wahlen	
18	Misstrauensvotum	
19	Sitzungsniederschrift	
20	Ort und Zeit der Sitzung	
21	Schlussbestimmungen	
Δnha	ng zur Jugendrotkreuzordnung	20
	A: Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DF	
	B: Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes	
Anhana	C: Priorisierung der Geschäftsfelder des JRK Niedersachsens	20 28
	D: Informationen zur Gruppengründung u. Gruppenleitung von JRK-Gru	



Zugehörigkeit 1.1

Das Jugendrotkreuz (JRK) im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V. (Jugendrotkreuz Niedersachsen) ist Teil der Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen in aller Welt, die sich zu den Zielen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bekennt und an deren Verwirklichung mitarbeitet.

1.2 Grundsätze

Die Arbeit des Jugendrotkreuzes beruht auf den Grundsätzen des Roten Kreuzes, die von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien 1965 feierlich verkündet wurden. Diese lauten:

> **MENSCHLICHKEIT** UNPARTEILICHKEIT **NEUTRALITÄT UNABHÄNGIGKEIT FREIWILLIGKEIT EINHEIT** UNIVERSALITÄT

Das JRK setzt sich dafür ein, diese Grundsätze jugendgemäß zu verwirklichen.

Zielsetzung 1.3

Die Arbeit des JRK gestaltet sich nach seinen Leitsätzen. Im Rahmen der Leitsätze versucht das JRK, junge Menschen an die Mitverantwortung für das Zusammenleben unserer Gesellschaft heranzuführen. Dieses erfolgt insbesondere durch Mitarbeit an seinen Zielen:

- Soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- Politische Mitverantwortung

1.4 Zusammenarbeit

Das JRK Niedersachsen arbeitet partnerschaftlich mit den JRK-Gemeinschaften, Rotkreuz-Gemeinschaften den anderen allen Trägern Jugendarbeit und der in Deutschland zusammen. Das JRK Niedersachsen ist über das Deutsche JRK mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften verbunden.

1.5 Internationale Arbeit

Das JRK pflegt die Verständigung mit jungen Menschen aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

Bekenntnis zum 1.6 Grundgesetz

Das JRK bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

1.7 Gleichberechtigung

Im JRK sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

1.8 Eigenständigkeit

Das bildet eine selbständige Gemeinschaft innerhalb des Deutschen Kreuzes Landesverband Roten im Niedersachsen e. V. .

1.9 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Jugendrotkreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. sind die Satzungen des DRK-Landesverbandes, der DRK-Kreisverbände, der DRK-Ortsvereine, diese "Ordnung für das Jugendrotkreuz (einschließlich Geschäftsordnung)" sowie die Schiedsordnung des DRK's.



2 Aufbau und Organisation

2.1 Organisationsebenen

Das Jugendrotkreuz arbeitet auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

2.2 Arbeitsformen

Das Jugendrotkreuz arbeitet in:

- JRK-Gruppen
- JRK-Schulgemeinschaften (Schuljugendrotkreuz)
- Projekten im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

2.2.1 JRK-Gruppen

Wünschenswert ist es, dass in jedem DRK-Ortsverein eine eigene JRK-Gruppe existiert.

In den JRK-Gruppen finden sich junge Menschen zusammen, um die Ziele und Aufgaben des Jugendrotkreuzes zu verwirklichen. Die Gruppen werden durch die JRK-Gruppenleitung vertreten. Jede JRK-Gruppe wird von der JRK-Leitung im Ortsverein und Kreisverband mit Arbeitsunterlagen, Programmvorschlägen, JRK-Schriften und weiteren Informationen über die JRK-Arbeit versorgt.

2.2.1.1 Gruppengründung

JRK-Gruppen bilden sich durch die regelmäßige Zusammenkunft junger Menschen. Die Gruppengründung bedarf der Zustimmung des örtlich zuständigen JRK-Ausschusses. Die JRK-Leitung im Kreisverband ist über die Gruppengründung zu informieren.

2.2.2 JRK-Schulgemeinschaften

Schülergemeinschaften finden Schülerinnen und Schüler zusammen. um die Ziele und Aufgaben des Jugendrotkreuzes zu verwirklichen. Alle Schülergemeinschaften einer Schule bilden die Schulgemeinschaft. Die JRK-Schulgemeinschaft wird durch ihre Leitung vertreten. Jede Schulgemeinschaft wird von der JRK-Leitung im Ortsverein und Kreisverband mit Arbeitsunterlagen, Unterrichtsmaterialien, JRK-Schriften und weiteren Informationen über die JRK-Arbeit versorgt.

2.2.2.1 Gründung

Schülerinnen und Schüler, die im Jugendrotkreuz innerhalb der Schule mitarbeiten wollen, bilden eine Schülergemeinschaft. Die Gründung bedarf der Zustimmung der Leitung der Schulgemeinschaft. Die JRK-Leitung im Kreisverband ist über die Gründung zu informieren.

2.2.3 Projekte im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Projektarbeit bezeichnet experimentelle, modellhafte, innovative JRK-interne und -externe Maßnahmen. Durch sie können neue Formen und Inhalte außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit entstehen oder erprobt werden.

Projektarbeit wird gekennzeichnet durch:

- einen besonderen sozialpädagogischen oder sozialpolitischen Ansatz
- eine zeitliche Begrenzung
- die Konzentration auf die definierte Zielgruppe hin.

2.2.3.1 Einrichtung von Projekten

Die JRK-Landesversammlung, der Landesausschuss oder die JRK-Leitung im Landesverband kann bei Bedarf Projekte einrichten. Für die Orts-, Kreis- und Bezirksebenen gilt diese Regelung ebenfalls.



3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedsalter

Mitglied im JRK können junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sein. Für Personen, die Leitungs- oder Ausbildungsfunktionen ausüben sowie weitere JRK-Funktionäre, gilt diese Altersbegrenzung nicht.

3.2 Formen der Mitgliedschaft

Die persönliche Mitgliedschaft erwerben:

- die jungen Menschen der JRK-Gruppen
- die jungen Menschen der JRK-Schülergemeinschaften
- JRK-Gruppenleiterinnen und -Gruppenleiter
- JRK-Funktionäre kraft Amtes.

Alle Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind verpflichtet, sich in Erster Hilfe ausbilden zu lassen. Die Mitglieder im JRK sind gleichzeitig Mitglieder im Deutschen Roten Kreuz. Die Mitarbeit kann auch in Projekten, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen erfolgen, ohne dass eine Mitgliedschaft notwendig ist. So soll möglichst vielen Kindern und jungen Menschen die Mitwirkung ermöglicht werden. Eine entsprechende Bescheinigung wird auf Wunsch ausgestellt.

3.3 Aufnahme

Jede JRK-Gruppenleiterin/jeder Gruppenleiter oder Leiterin/Leiter der JRK-Schulgemeinschaft nimmt junge Menschen in ihre/ seine Gruppe vorläufig auf. Sie/er händigt ihnen zusammen mit der JRK-Ordnung einen Aufnahmeantrag aus, auf dem die Ordnung durch Unterschrift anerkannt wird. Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung des Mitgliedsausweises.

3.4 Mitgliedsbuch und -ausweis

Das Mitgliedsbuch und der Mitgliedsausweis werden von der JRK-Leitung im Kreisverband ausgestellt. Im Mitgliedsbuch kann der Nachweis über die Mitarbeit und die besuchten Seminare, Lehrgänge und Aktionen geführt werden. Eintragungen dürfen nur die zuständigen JRK-Leitungen und die jeweilige Lehrgangsleitung vornehmen. Im Mitgliedsausweis wird die Mitgliedschaft im JRK bestätigt. Der Ausweis muss regelmäßig durch die JRK-Leitung im Kreisverband verlängert werden.

Das Mitgliedsbuch und der Mitgliedsausweis für JRK-Funktionäre auf Bezirks- und Landesebene werden von der JRK-Leitung im Landesverband ausgestellt.

3.5 Mitgliedschaft in anderen Rotkreuz-Gemeinschaften

Die Mitgliedschaft in anderen Rotkreuz-Gemeinschaften ist möglich und wünschenswert.

3.6 Anrechnungsdauer der Mitgliedschaft im DRK

Die Dauer der Mitarbeit im JRK wird bei der Dauer der Mitgliedschaft im DRK angerechnet.

3.7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz endet:

- auf eigenen Wunsch
- mit Erreichen der Altersgrenze
- durch Beendigung der Funktion
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

3.8 Ausschluss

Ein JRK-Mitglied kann aus dem Jugendrotkreuz ausgeschlossen werden, wenn es

- das Ansehen des Roten Kreuzes oder Jugendrotkreuzes in der Öffentlichkeit ernsthaft gefährdet hat,
- die Grundsätze des Roten Kreuzes grob missachtet,
- die ihm übertragenen Aufgaben schuldhaft nicht wahrnimmt,
- nachhaltig die Gemeinschaft der Gruppe gefährdet oder
- den Veranstaltungen oder Gruppenstunden häufig ohne triftigen Grund fern bleibt.

Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung. (Siehe Geschäftsordnung Punkt 2)



Die JRK-Leitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Sie wird in jeder Ebene gewählt. Alle Mitglieder der JRK-Leitung bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl rechtswirksam vollzogen ist. Wiederwahl ist zulässig.

Eine namentlich zu benennende Person aus der JRK-Leitung wird der jeweiligen DRK-Versammlung zur Wahl in den jeweiligen Vorstand vorgeschlagen.

Die JRK-Leitung ist verpflichtet, für die Arbeit des JRK's wichtige Informationen einzuholen und weiterzugeben.

(Siehe auch Geschäftsordnung Punkt 1)

4.1 Persönlichkeit und Aufgaben

Alle Leitungen des Jugendrotkreuzes müssen verantwortungsbewusst handeln und das Vertrauen der JRK-Mitglieder besitzen. Die Mitarbeit im Jugendrotkreuz ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Leitungskräfte sollen an einem Gruppenleiter/-innenlehrgang teilnehmen und Fortbildungen besuchen. Jede JRK-Leitung bemüht sich um die für ihre Arbeit in Betracht kommenden Finanzierungsmittel nach den gegebenen Richtlinien und Empfehlungen.

4.2 JRK-Gruppenleitungen

4.2.1 Voraussetzungen

Eine JRK-Gruppenleiterin/ein JRK-Gruppenleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein, eine JRK-Gruppenleiter/-innenausbildung

oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und sollte über verbandspezifisches Wissen verfügen.

4.2.2 Beauftragung und Wahl zur Gruppenleitung

Die JRK-Leitung im Kreisverband beauftragt in Absprache mit der JRK-Leitung im Ortsverein ihr geeignet erscheinende Personen mit der vorläufigen Leitung einer Gruppe. Die JRK-Gruppe hat Vorschlagsrecht.

Innerhalb von zwölf Wochen nach Beauftragung ist die beauftragte Gruppenleitung verpflichtet, sich unverzüglich zur Wahl zu stellen. Für eine erfolgreiche Wahl zur Gruppenleitung ist die einfache Stimmenmehrheit der Gruppenmitglieder erforderlich. Erreicht keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten die erforderliche Mehrheit, muss die JRK-Leitung im Kreisverband eine andere Person mit der Gruppenleitung vorläufig beauftragen.

4.3 Leitung der JRK-Schulgemeinschaften

Die JRK-Leitung im Kreisverband betraut ihr geeignet erscheinende Personen in Absprache mit der JRK-Leitung im Ortsverein und der Schulleitung an deren Schule mit der Wahrnehmung der Interessen des Schuljugendrotkreuzes. Die Leitung der JRK-Schulgemeinschaft sollte folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Umsetzung des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 31.10.1977 "Die Genfer Rotkreuzabkommen im Unterricht"
- Bildung von Schulsanitätsdiensten
- Gründung von Schülergemeinschaften
- Zusammenarbeit mit den JRK-Gruppen
- Beteiligung an den Aktionen und Programmen des Jugendrotkreuzes.

4.4 JRK-Leitung im Ortsverein

Die JRK-Gruppenleiterinnen und -Gruppenleiter und die Leiterinnen bzw. Leiter der JRK-Schulgemeinschaften eines DRK-Ortsvereins wählen die JRK-Leitung im Ortsverein. Es gilt die Wahlperiode des Vorstandes des DRK-Ortsvereins.

Die JRK-Leitung im Ortsverein ist für die Jugendrotkreuzarbeit im Ortsverein gegenüber dem DRK-Ortsvereinsvorstand und der JRK-Leitung im Kreisverband verantwortlich.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- die verantwortliche Leitung der gesamten Jugendrotkreuzarbeit auf Ortsebene
- die Gewinnung neuer Mitglieder und Gruppen
- die Leitung und Einberufung des JRK-Ortsausschusses
- die Umsetzung der Beschlüsse des JRK-Ortsausschusses im Ortsverein
- die Planung und Mitverantwortung der dem JRK zur Verfügung stehenden Mittel in Einvernehmen mit dem JRK-Ortsausschuss

- die Vertretung des Jugendrotkreuzes außerhalb der eigenen Organisation insbesondere in den Jugendgremien
- die Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendrotkreuzes auf Ortsebene.

4.5 Leitung der JRK-Projekte

Die Leiterin/der Leiter eines Projektes hat den Status einer JRK-Gruppenleiterin/eines JRK-Gruppenleiters.

4.6 JRK-Kreisleitung

Die Delegierten der Ortsvereine (in Kreisverbänden ohne Ortsverein die aktiven Gruppenleitungen) wählen die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.

Es gilt die Wahlperiode des Vorstandes des DRK-Kreisverbandes. Die JRK-Leitung ist für die Jugendrotkreuzarbeit im DRK-Kreisverband gegenüber dem DRK-Kreisverbandsvorstand und der JRK-Leitung im DRK-Landesverband verantwortlich.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- die verantwortliche Leitung der gesamten Jugendrotkreuzarbeit auf Kreisebene
- die Gewinnung neuer Mitglieder und Gruppen
- die Leitung und Einberufung des JRK-Kreisausschusses
- die Umsetzung gefasster Beschlüsse des JRK-Kreisausschusses
- die Planung und Mitverantwortung der dem JRK zur Verfügung stehenden Mittel in Einvernehmen mit dem JRK-Kreisausschuss

- die p\u00e4dagogische und organisatorische Beratung der Gruppenleitungen
- die Koordinierung der Gruppenarbeit und der Jugendrotkreuzaktionen auf Kreisebene
- die Vertretung des Jugendrotkreuzes in Jugendgremien auf Kreisebene
- die Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene.

4.7 JRK-Leitung im Bezirk

Die Delegierten der Kreisverbände wählen die JRK-Leitung im Bezirk. Es gilt die Wahlperiode der JRK-Leitung im Landesverband. Die JRK-Leitung ist für die Jugendrotkreuzarbeit im Bezirk gegenüber den Kreisverbänden und der JRK-Leitung im DRK-Landesverband verantwortlich.

Zu den Aufgaben der JRK-Leitung im Bezirk gehören unter anderem:

- die Förderung der Jugendrotkreuzarbeit in den Kreisverbänden
- die Leitung und Einberufung des JRK-Bezirksausschusses
- die Umsetzung gefasster Beschlüsse des JRK-Bezirksausschusses
- die Planung und Durchführung von Treffen und Seminaren auf Bezirksebene
- die Koordination der Jugendrotkreuzarbeit und Aktionen auf Bezirksebene
- die Vertretung des Bezirkes auf der JRK-Landesversammlung und im Landesausschuss
- bei Bedarf die Einberufung von Kreisausschuss-Sitzungen.

4.8 JRK-Leitung im Landesverband

Die Delegierten der Kreisverbände wählen die JRK-Leitung im Landesverband. Es gilt die Wahlperiode des Präsidiums des Landesverbandes.

Die JRK-Leitung im Landesverband ist für die Jugendrotkreuzarbeit im Landesverband gegenüber dem DRK-Präsidium und den Kreisverbänden verantwortlich.

Zu den Aufgaben der JRK-Leitung im Landesverband gehören unter anderem:

- die verantwortliche Leitung der gesamten Jugendrotkreuzarbeit auf Landesebene
- die F\u00f6rderung der Jugendrotkreuzarbeit auf Landesebene
- die Leitung und Einberufung der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses, die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses
- die Planung und Mitverantwortung der dem JRK zur Verfügung stehenden Mittel im Einvernehmen mit der JRK-Landesversammlung
- die Planung und Durchführung von Treffen, Internationalen Begegnungen, Tagungen, Lehrgängen, Seminaren, Aus- und Fortbildung von Gruppenleitungen und Leitungskräften
- die Vertretung des Jugendrotkreuzes, besonders gegenüber dem Landesjugendring Niedersachsen, dem Landesjugendamt und sonstigen Stellen der Jugendpflege in Niedersachsen

- die JRK-Leitung im Landesverband kann aus besonderer Veranlassung auf die Einberufung von JRK-Kreis- und Bezirksausschuss-Sitzungen hinwirken
- die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendrotkreuzes auf Landesebene
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit des Jugendrotkreuzes mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendrotkreuzes des DRK-Landesverbandes und die Abstimmung der inhaltlichen Arbeit mit ihnen.

4.9 Beurlaubung und Amtsenthebung

Einstweilige Beurlaubungen und Amtsenthebungen von JRK-Leitungen sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen oder Schiedsordnungen geregelt. (Siehe Geschäftsordnung Punkt 3)



5 Beschließende und beratende Gremien

5.1 Ortsausschuss

In den Ortsvereinen wird ein Ortsausschuss gebildet, dem die aktiven Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, die Leiterinnen und Leiter der Schulgemeinschaften und die JRK-Leitung im Ortsverein angehören. Leiterinnen und Leiter von Projekten und pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des JRK gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Der Ortsausschuss stellt das Arbeitsprogramm auf und berücksichtigt dabei die Planung und Schwerpunkte des Jugendrotkreuzes im Kreisverband, außerdem benennt er die Delegierten für den JRK-Kreisausschuss. Er muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

5.2 Kreisausschuss

Die Delegierten der Ortsvereine bilden in jedem Kreisverband zusammen mit der JRK-Leitung im Kreisverband den Kreisausschuss. Leiterinnen und Leiter von Projekten und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JRK gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an. JRK-Kreisausschuss Der stellt das Arbeitsprogramm des Jugendrotkreuzes im DRK-Kreisverband auf und berücksichtigt dabei die Planung und Schwerpunkte des Jugendrotkreuzes im Bezirk und im DRK-Landesverband, außerdem benennt er die Delegierten für den JRK-Bezirksausschuss und die JRK-Landesversammlung. Ferner nimmt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

5.3 Bezirksausschuss

Die Delegierten der Kreisverbände bilden in jedem Bezirk, zusammen mit der JRK-Leitung im Bezirk, den Bezirksausschuss. Leiterinnen und Leiter von Projekten und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JRK gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Der Bezirksausschuss stellt das Arbeitsprogramm für den Bezirk auf und berücksichtigt dabei die Planung und Schwerpunkte des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband, ferner nimmt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

5.4 Landesausschuss

Im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. wird ein JRK-Landesausschuss gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- die JRK-Leitung im Landesverband
- die JRK-Leitungen der Bezirke
- die Sprecherinnen/Sprecher und stellv. Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitskreise
- die Leiterin/der Leiter des Hauses des Jugendrotkreuzes mit beratender Stimme
- die p\u00e4dagogischen
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 der Abteilung Jugendrotkreuz des
 DRK-Landesverbandes und Leiterinnen
 und Leiter von Projekten mit beratender
 Stimme

 der Landesausschuss kann bis zu drei Personen hinzuwählen. Es gilt die Wahlperiode der JRK-Leitung im Landesverband.

Er muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Auf Grundlage seiner Aufgaben und der Beschlüsse der JRK-Landesversammlung beschließt der Landesausschuss zwischen den JRK-Landesversammlungen.

5.5 JRK-Landesversammlung

Die JRK-Landesversammlung ist das höchste beschlussfassende JRK-Gremium im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. .

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- die Delegierten der Kreisverbände
- die JRK-Leitung im Landesverband
- die JRK-Leitungen der Bezirke
- die übrigen Mitglieder des Landesausschusses.

Im Rahmen der JRK-Landesversammlung wird über die Jugendrotkreuzarbeit des vergangenen Jahres berichtet. Es werden die Richtlinien für die künftige JRK-Arbeit festgelegt. Ferner nimmt sie die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Die JRK-Landesversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. (Siehe Geschäftsordnung Punkt 9)

5.6 Arbeitskreise

Die JRK-Landesversammlung kann bei Bedarf Arbeitskreise einsetzen und auflösen. Sie legt deren Aufgaben und Strukturen fest. (Siehe Geschäftsordnung Punkt 10)

5.7 Arbeitsgruppen

Die JRK-Landesversammlung, der Landesausschuss oder die JRK-Leitung im Landesverband kann bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Lösung aktueller Aufgaben einrichten. Für die Orts-, Kreis- und Bezirksebenen gilt diese Regelung ebenfalls.



6 Finanzen

6.1 Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird im JRK nicht erhoben. Die Gruppen entscheiden selbst über die Höhe von freiwilligen Umlagen, um selbstgewählte Aufgaben durchführen zu können.

6.2 Haushaltsführung

Die von den DRK-Ortsvereinen, DRK-Kreisverbänden und dem DRK-Landesverband für das JRK etatmäßig zur Verfügung gestellten Mittel und Sondermittel für Projektarbeit, werden mit eigenen Kostenstellen und Kostenstellen-Verantwortung durch das JRK bewirtschaftet.



7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der JRK-Landesversammlung. Hierfür ist die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landesversammlung erforderlich.

7.2 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Jugendrotkreuz wurde von der JRK-Landesversammlung

am 19.10.2002 in Ritterhude beschlossen. Die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. hat dieser Ordnung am 07.11.2002 in Hannover

zugestimmt. Damit tritt sie am 08.11.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Jugendrotkreuz in der Fassung vom 11.09.1993 außer Kraft.



Das JRK innerhalb des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e.V. gibt sich für seine Arbeit folgende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung gilt für JRK-Versammlungen und -Ausschüsse, soweit sie sich keine eigenen Geschäftsordnungen geben.

Kommissarische Leitung 1

In begründeten Ausnahmefällen sind die Vorstände des DRK-Landesverbandes, der DRK-Kreisverbände und der DRK-Ortsvereine berechtigt und verpflichtet, für ihren Bereich eine JRK-Leitung kommissarisch einzusetzen, wenn dieses für den Aufbau, die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Jugendrotkreuzes erforderlich ist. Die Einsetzung der JRK-Leitung ist zu befristen. Die Frist darf nicht länger als ein Jahr betragen. Ordnungsgemäße Wahlen müssen innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden.

Ausschluss eines 2 **Mitgliedes**

Jede JRK-Leitung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beim zuständigen JRK-Kreisausschuss beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich Vorwürfen in angemessener Frist schriftlich oder mündlich zu äußern und gegebenenfalls eine Person seines Vertrauens zu benennen, die ebenfalls angehört werden muss.

JRK-Kreisausschuss Der entscheidet über den Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anhörungen. Entscheidung ist dem Mitglied und der JRK-Leitung zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann sowohl das betroffene Mitglied als auch die JRK-Leitung innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim JRK-Vermittlungsausschuss einlegen; dieser entscheidet endgültig.

Die zuständige JRK-Leitung bzw. der JRK-Kreisausschuss können das betroffene Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung einstweilig beurlauben.

Andere Rotkreuz-Gemeinschaften sind von dem Ausschluss eines Jugendrotkreuzmitgliedes nur dann zu unterrichten, wenn das betroffene Mitglied auch einer anderen Gemeinschaft des Roten Kreuzes angehört.

3 Amtsenthebung/ einstweilige Beurlaubung eines Gruppenleiters

JRK-Gruppenleiterin/ein Eine JRK-Gruppenleiter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einstweilig beurlaubt werden, insbesondere, wenn sie/er die ihr/ ihm obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, eine Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung durch die zuständige JRK-Leitung fortsetzt oder das Ansehen des Jugendrotkreuzes oder des Deutschen der Öffentlichkeit Roten Kreuzes in schädigt. Bei einstweiliger Beurlaubung durch die Jugendrotkreuz-Leitung DRK-Ortsverein/DRK-Kreisverband muss

die Beurlaubende/der Beurlaubende unverzüglich einen Antrag auf Amtsenthebung den JRK-Kreisausschuss stellen. an JRK-Kreisausschuss entscheidet Der innerhalb eines Monats über die Weiterleitung des Antrags an den JRK-Vermittlungsausschuss im DRK-Landesverband nach Anhörung möglichst aller Gruppenmitglieder, der JRK-Gruppenleiterin/des JRK-Gruppenleiters und der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein/DRK-Kreisverband.

4 Auflösung einer Gruppe

Über die Auflösung einer Gruppe entscheidet die JRK-Leitung im Ortsverein in Absprache mit dem Kreisausschuss. Eine Auflösung soll nur erfolgen, wenn die Gruppe keine Mitglieder mehr hat, sie gegen diese Ordnung verstößt oder andere zwingende Gründe vorliegen.

5 Auflösung einer JRK-Schülergemeinschaft

Über die Auflösung einer Schülergemeinschaft entscheidet die Leitung der Schulgemeinschaft. Die JRK-Leitung im Kreisverband ist über die Auflösung zu informieren.

Eine Auflösung soll nur erfolgen, wenn die Gemeinschaft keine Mitglieder mehr hat, sie gegen diese Ordnung verstößt oder andere zwingende Gründe vorliegen.

6 Beendigung eines Projektes

Über die Beendigung eines Projektes entscheidet die jeweilige JRK-Leitung in Absprache mit dem zuständigen Ausschuss.

7 Delegierte

Delegierte müssen Mitglieder des Jugendrotkreuzes sein.

7.1 Kreisausschuss

Jeder Ortsverein entsendet zu den JRK-Kreisausschusssitzungen zwei stimmberechtigte Delegierte.

7.2 Bezirksausschuss

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbände ergibt sich aus der Ermittlung der Delegierten zur JRK-Landesversammlung. Dazu wird jeweils bis zum 10.02. eines Jahres vom DRK-Landesverband, Abteilung Jugendrotkreuz, eine Erhebung vorgenommen.

7.3 JRK-Landesversammlung

Delegierte zur JRK-Landesversammlung:

- jeder Kreisverband mit bis zu 100
 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat einen
 Delegierten
- jeder Kreisverband mit bis zu 200
 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat zwei
 Delegierte
- jeder Kreisverband mit über 200
 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat drei
 Delegierte
- jeder Kreisverband mit über 400
 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat vier
 Delegierte
- jeder Kreisverband mit über 600
 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat fünf
 Delegierte
- jeder Kreisverband mit über 800
 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat sechs
 Delegierte
- und so weiter ...

Gezählt werden alle JRK-Mitglieder, die bei einer Gruppenunfallversicherung gemeldet sind. Ein Nachweis ist beizufügen. Eine entsprechende Erhebung wird jeweils bis zum 28.02. eines Jahres vom DRK-Landesverband, Abteilung Jugendrotkreuz vorgenommen. Sollte diese Meldung nicht erfolgen, ist die per Stichtag 28.02. eines Jahres in der DRK-Statistik eingetragene Zahl der JRK-Mitglieder Grundlage für die Anzahl der Delegierten des laufenden Jahres.

Rechtzeitig vor Durchführung der JRK-Landesversammlung fragt der DRK-Landesverband, Abteilung Jugendrotkreuz, die stimmberechtigten Delegierten bei den JRK-Leitungen der Kreisverbände ab.

Eine Vertretung der Delegierten der DRK-Kreisverbände ist nur mit schriftlicher Vollmacht der JRK-Leitung möglich.

8 JRK-Vermittlungsausschuss

Der JRK-Vermittlungsausschuss im DRK-Landesverband Niedersachsen setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied der JRK-Leitung im Landesverband
- ein Mitglied der jeweils zuständigen JRK-Bezirksleitung
- drei durch die JRK-Landesversammlung gewählte Personen.

9 JRK-Landesausschuss

Der JRK-Landesausschuss ist beschließendes Gremium für die ihm in dieser Ordnung oder durch Beschluss der JRK-Landesversammlung zugewiesenen Aufgaben. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die JRK-Leitung im Landesverband
- die JRK-Leitungen der Bezirke (je Bezirk zwei Stimmen)
- die Arbeitskreise mit jeweils einer Stimme
- die in den JRK-Landesausschuss hinzugewählten Personen.

Stimmhäufung ist nicht möglich.

10 JRK-Landesversammlung

In der JRK-Landesversammlung werden die JRK-Leitung im Landesverband, die Vertreterinnen und Vertreter der JRK-Landesversammlung im JRK-Vermittlungsausschuss, die Delegierten und Ersatzdelegierten zum JRK-Bundesdelegiertentag, zur Vollversammlung des Landesjugendringes Niedersachsen und des Deutschen Jugendherbergswerkes Landesverband Hannover gewählt.

Die JRK-Leitung im Landesverband wird von den Delegierten der Kreisverbände gewählt. Für alle anderen Abstimmungen sind folgende Mitglieder der JRK-Landesversammlung stimmberechtigt:

- die Delegierten der Kreisverbände
- die JRK-Leitung im Landesverband
- die JRK-Leitungen der Bezirke (je Bezirk zwei Stimmen)
- die Arbeitskreise mit jeweils einer Stimme
- die in den JRK-Landesausschuss hinzugewählten Personen.

Stimmhäufung ist nicht möglich.

10a Kooption in die JRK-Leitung im Landesverband

Der JRK-Leitung im Landesverband gehören ohne Stimmrecht Mitglieder an, die von der JRK-Leitung im Landesverband mit Zustimmung des JRK-Landesausschusses (ggf. Umfrageverfahren) kooptiert werden.

11 Arbeitskreise/ Arbeitsgruppen

Die Arbeitskreise/Arbeitsgruppen werden grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode der JRK-Leitung im Landesverband eingesetzt. Eine erneute Wiedereinsetzung ist möglich. Abweichend davon löst sich der Arbeitskreis/die Arbeitsgruppe mit der Erledigung des erteilten Auftrages auf.

12 Einladung

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die zuständige JRK-Leitung. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn es mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung wünschen oder wenn es die JRK-Leitung in begründeten, dringenden Fällen für erforderlich hält.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Das Einladungsschreiben und die vorläufigen Tagungsunterlagen zur JRK-Landesversammlung müssen den Mitgliedern abweichend davon mindestens sechs Wochen vor der Versammlung über den DRK-Kreisverband (bei JRK-Landesausschuss-Mitgliedern mit der Direktpost) zugehen.

13 Tagesordnung und Anträge

Die jeweilige JRK-Leitung schlägt die Tagesordnung vor. Die stimmberechtigten Mitglieder stellen ihre Anträge zur Tagesordnung und Zusatzanträge mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der zuständigen JRK-Leitung. Die Entscheidung über die Abhandlung der Tagesordnung trifft das jeweilige Gremium zu Beginn der Sitzung.

In begründeten Ausnahmefällen können Anträge in den Ausschüssen und der JRK-Landesversammlung auch dann beraten werden, wenn die Frist nicht eingehalten wurde und sich 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Anträge auf Änderung der Ordnung für das Jugendrotkreuz sind acht Wochen vor der Sitzung der JRK-Leitung im Landesverband vorzulegen, die sie spätestens mit der Einladung zur JRK-Landesversammlung an die Mitglieder weiterleitet.

14 Leitung der Sitzung

Die jeweilige JRK-Leitung leitet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

15 Redeordnung

Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich bei der JRK-Leitung, die die Rednerliste führt.

Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die JRK-Leitung außerhalb der Rednerliste erteilt.

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist außer dem Antragsteller ggf. auch eine Rednerin/

ein Redner gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Antrag auf sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Debatte
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Bemessung der Redezeit
- e) Antrag auf Maßnahmen der Versammlungsleitung

Sie werden sofort behandelt.

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

16 Beschlussfassung

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Auf Antrag von mehr als 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.

Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

17 Wahlen

Die JRK-Leitungen werden einzeln und geheim mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sollte nach zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht erreicht sein, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Delegierten zum JRK-Bundesdelegier-

tentag, zu dem JRK-Kreis- und Bezirksausschuss, zur JRK-Landesversammlung, zur Vollversammlung des Landesjugendringes, zur Mitgliederversammlung des Deutschen Jugendherbergswerks, die Hinzuzuwählenden zum JRK-Landesausschuss und die Mitglieder des JRK-Vermittlungsausschusses werden einzeln und geheim mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Arbeitskreise werden mit einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitskreise gewählt.

Zuwahlen in den laufenden Wahlperioden sind möglich.

18 Misstrauensvotum

Sollten 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Gewählten das Misstrauen aussprechen, so muss neu gewählt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gliederung. Hierauf ist unverzüglich eine Sitzung ordnungsgemäß einzuberufen.

19 Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschrift enthält:

- die Anwesenheitsliste
- die Tagesordnung
- den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse
- das jeweilige Abstimmungsergebnis
- alle von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Niederschrift wird von der JRK-Leitung, die die Sitzung geleitet hat und ggf. vom Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift soll spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den stimmberechtigten Mitgliedern und den DRK-Kreisverbänden zugestellt werden.

Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Zustellung kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitgliedes erfolgt.

20 Ort und Zeit der Sitzung

Ort und Zeit der nächsten Sitzung sollen rechtzeitig geplant und bekannt gegeben werden.

21 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die JRK-Landesversammlung in Kraft.

Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Verabschiedet von der JRK-Landesversammlung in der Sitzung am 19.10.2002 in Ritterhude - geändert von den JRK-Landesversammlungen am 30.10.2004 in Gifhorn, am 13.10.2007 in Emden und am 11.10.2008 in Hannover.



Anhang zur Jugendrotkreuzordnung

Anhang A: Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

(Beschlossen in der Bundesversammlung am 22.11.1996)

§1 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Als Gemeinschaften gelten:

- a) die Bereitschaften die Bergwacht das Jugendrotkreuz die Wasserwacht
- b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in Ihren besonderen Organisationsformen.

Die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften und sonstige Ehrenamtliche achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Die Gemeinschaften wirken darauf hin, dass die nachfolgenden Grundsätze verbreitet und von den Ehrenamtlichen beachtet werden.

Ehrenamtliche:

- sind stets bestrebt, in ihrem Dienst höchsten Anforderungen zu genügen
- wollen ihre Aufgaben und Pflichten so erfüllen, dass niemand aufgrund der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der politischen Überzeugungen bevorzugt oder benachteiligt wird
- achten jeden Einzelnen
- bewahren das Vertrauen derer, denen sie behilflich sind
- fördern gegenseitiges Verständnis und begegnen den Bedürfnissen Anderer mit Menschlichkeit und Mitgefühl.

§2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Grundlage.

Freiwilligkeit bedeutet dabei die verantwortungsbewusste Übernahme von Aufgaben aufgrund eigener Entscheidung und Zustimmung.

Unentgeltlichkeit heißt: Tätigkeit ohne Bezahlung. Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen.

§3 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften können ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit in Ordnungen regeln. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

§4 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliederverbände.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft regelt die jeweilige Gemeinschaft in ihrer Ordnung. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.

§5 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungsund Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des JRK mit anderen Gemeinschaften und je nach Interesse eine Mitwirkung der Jugendrotkreuzler in anderen Gemeinschaften zu ermöglichen.

Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen

der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes. Eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht nicht. Die Bundesversammlung nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund der historisch gewachsenen Situation in Bayern, im Bayerischen Roten Kreuz, vorerst noch eine eigene Struktur der Jugendarbeit in anderen Gemeinschaften besteht.

§6 Führung der Gemeinschaften

Leitungs- und Führungskräfte der Gemeinschaften werden von diesen selbst gewählt. Die Leitungsstruktur der Gemeinschaften kann in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

§7 Zusammenarbeit dar Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

§8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Rotkreuzverbände bereit zu stellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

§9 Ausbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten sich die Angehörigen der Gemeinschaften, sich entsprechend aus-, fort- und weiterzubilden.

§10 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die Angehörigen der Gemeinschaften vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

§11 Schutzmaßnahmen

Das DRK hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind.

Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die familiäre Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

§12 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen. Die

Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten.

§13 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

§14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Führungs- und Leitungskräfte der Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden die Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften, unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaften, in den Geschäftsstellen geführt. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu

§15

beachten.

Die Bestimmungen für die Gemeinschaften gelten sinngemäß für die Arbeitskreise und die anderen Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Anhang B: Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes

1. Das JRK ist im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze aktiv

Wir gestalten unsere Gruppenstunden und unsere Handlungen nach den RK-Grundsätzen:



MENSCHLICHKEIT

Wir versuchen uns in Andere einzufühlen und sie nach Kräften zu unterstützen. Die Einhaltung der Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde sind oberste Ziele unserer Arbeit.

UNPARTEILICHKEIT

Wir setzen uns für alle Menschen ein, egal welche Hautfarbe sie haben und an wen sie glauben. Wir gehen nicht gegen Menschen vor, egal wie sie aussehen oder denken. Wir grenzen niemanden aus. In einem Streit bevorzugen wir keinen.

NEUTRALITÄT

Wir nehmen nie Partei gegen Menschen, treten aber gegen Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit ein. Dabei übernehmen wir die Anwaltschaft für Menschen in Not. Bei Streitigkeiten mischen wir uns nur ein, um zu schlichten, ohne uns auf eine Seite zu schlagen.

UNABHÄNGIGKEIT

Wir machen uns nicht abhängig von Staaten, Firmen oder anderen Verbänden, sondern verpflichten uns allein unseren Grundsätzen.

FREIWILLIGKEIT

Wir sind aus freiem Willen und eigener Motivation Mitglied im JRK.

EINHEIT

Wir sind eine Einheit, die gemeinsame Entscheidungen trifft und geschlossen auftritt. Dies gilt für alle Ebenen, von Ortsvereinen bis zum Bundesverband.

UNIVERSALITÄT

Wir sind Teil einer weltumspannenden Organisation mit gemeinsamen Zielen und Ideen.

Diese Grundsätze setzen wir in unserem gesamten Tun und Handeln um und bauen unsere Aktionen darauf auf, zum Beispiel in der Kindersoldaten-Kampagne, Body-Grips-Mobil, der Anti-Personen-Minen-Kampagne oder bei "Bleib Cool! – ohne Gewalt!".

2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:

- Förderung des sozialen Engagements
- Einsatz für die Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- Übernahme politischer Mitverantwortung

Alle folgenden Punkte haben für uns den gleichen Wert:

- Wir ermutigen unsere Mitglieder, selbst Verantwortung für sich und Andere zu übernehmen. Die Möglichkeiten dafür bieten zum Beispiel das Planen und Durchführen von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
- Wir achten auf unsere Gesundheit und lernen gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten der Gesundheitsvorsorge und -erhaltung kennen.
- Wir schützen unsere Umwelt und die Natur.
- Wir gehen friedlich miteinander um. Wir suchen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen auf der ganzen Welt, um einander kennenzulernen, um von ihnen zu lernen und sie unterstützen, wo sie Hilfe brauchen.
- Wir fühlen uns verantwortlich für das Zusammenleben aller. Wenn uns Probleme auffallen, machen wir darauf aufmerksam und bemühen uns, Lösungen zu finden.

3. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.

- Wir entscheiden unsere Beschlüsse nach gründlicher Überlegung und Diskussion durch Abstimmung.
- Wir wählen unsere Vertreterinnen/Vertreter in den Gruppen, im Ortsverein, im Kreisverband und im Landesverband. Die in unserem Namen getroffenen Entscheidungen unserer Vertreterinnen/Vertreter überprüfen wir und tragen sie mit.

4. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen.

• Im DRK und in der Öffentlichkeit stehen wir ein für die Interessen von Kindern und Jugendlichen. Wir vertreten ihre Ideen in Kinderparlamenten oder geben ihnen Gehör durch Kinderbotschafter.

5. Das JRK ist als Rotkreuz-Gemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.

- Wir verbreiten die Idee der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, ihre Ziele und Werte unter den Kindern und Jugendlichen unserer Gesellschaft.
- Dadurch helfen wir mit, auch in Zukunft eine breite Unterstützung des Menschlichkeitsgedankens zu sichern.

6. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für die Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.

• Im JRK lernen Kinder und Jugendliche die Rotkreuz-Idee kennen. Dadurch fördern wir junge Mitglieder, die später im Erwachsenenverband Verantwortung übernehmen können. Unsere neuen Ideen zur Umsetzung des Rotkreuz-Gedankens geben wir an die Erwachsenen weiter, um dort die ständige Weiterentwicklung zu unterstützen.

7. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften.

 Das Jugendrotkreuz arbeitet mit den anderen Gruppen im Roten Kreuz zusammen, holt sich bei ihnen Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktionen und gibt Hilfe und Unterstützung im gleichen Maße zurück.

8. Wir ermöglichen Kindern und Jugendlichen in altersgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

 Wir suchen uns Möglichkeiten für jede Altersstufe, um Ideen und Aktionen im Sinne des Roten Kreuzes zu gestalten, zum Beispiel durch Projektarbeit, erlebnisbezogene Aktivitäten oder offene Angebote. Dabei nutzen wir z. B. Video, Computer und Spiele.

9. Geschlechtsspezifische Aspekte finden in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.

 Beim JRK gibt es die Möglichkeit, mal etwas nur unter Mädchen oder Jungen zu machen. Dabei können viele neue Erlebnisse und Eindrücke mitgenommen werden.

10. Die tragende Säule im JRK ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.

 Die meiste Arbeit leisten die JRK-Mitglieder freiwillig und ohne Bezahlung. Bei der Umsetzung ihrer Ideen ist es notwendig, hauptamtliche (bezahlte) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu haben. Mit ihnen arbeiten wir gemeinsam und gleichberechtigt zusammen.

11. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.

 Wir arbeiten überlegt und nach unserem besten Wissen. Bei Gruppenstunden und in Seminaren geben wir unser Wissen in Gesprächen und im Gedankenaustausch untereinander weiter. Unsere Mitglieder haben die Möglichkeit, Qualifikationen zu erwerben, die für Tätigkeiten im Verband, aber auch für ihre persönliche Entwicklung wertvoll sind.

12. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.

 Wir treffen uns regelmäßig in unseren Gruppen, bieten unsere Arbeit – zum Beispiel Erste Hilfe – im Schulunterricht an, daneben bieten wir aber auch offene Angebote für alle anderen Kinder und Jugendliche an – zum Beispiel im Ferienlager oder im Projekt.

13. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.

 Es gibt sowohl die Möglichkeit ständig Mitglied im JRK zu sein als auch nur zeitweise, zum Beispiel bei der Mitarbeit in Projekten.

14. Offene Kommunikation, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.

 Wir arbeiten und treffen Entscheidungen so, dass unser Handeln für alle verständlich und nachvollziehbar ist. Wir informieren unsere Mitglieder und die Öffentlichkeit, damit jeder zu unserem Tun Stellung nehmen kann.

15. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.

 Im JRK soll jeder mitdenken. Alleine könnte ein Einzelner nicht weit kommen und teilt deshalb seine Gedanken allen anderen mit. Dadurch ergeben sich viele Ideen und Anregungen und eine Vielfalt an Fantasie und Kreativität. Durch den Austausch in der Gemeinschaft kann viel mehr umgesetzt und erreicht werden. Das JRK entwickelt sich durch seine Mitglieder.



Das Profil des Jugendrotkreuzes Niedersachsen wird vor allem durch die Leitsätze 4, 5, 7, 10 und 15 beschrieben.

Diese Leitsätze kennzeichnen die Arbeit des Jugendrotkreuzes im DRK-LV Niedersachsen in besonderer Weise.

Alle übrigen Leitsätze liegen unserer Jugendrotkreuzarbeit weiterhin unverändert zu Grunde.

Anhang C: Priorisierung der Geschäftsfelder des JRK Niedersachsens

Die JRK-Landesversammlung 2007 hat für die künftige Arbeit des Jugendrotkreuzes auf Landesebene folgende **Kerngeschäftsfelder** definiert und beschlossen:

- Wettbewerbe
- Aus- und Fortbildung
- Freizeiten
- Seminare für Kinder
- Erste Hilfe (SSD/RUD)
- Gruppenarbeit
- Humanitäre Schule
- Verbreitungsarbeit
- Ferien- und Tagesaktionen

(Die Reihenfolge der Nennung stellt keine Wertung oder Priorisierung dar)

Erläuterung:

Kerngeschäftsfelder sind z. B. alle Aufgaben/ Angebote,

- die unsere Kreisverbände, Ortsvereine, JRK-Gruppen besonders brauchen,
- die wir besonders gut beherrschen, bei denen wir besser sind als andere Verbände.
- die für unseren Jugendverband die größte Bedeutung haben, die uns – als Jugendrotkreuz – ausmachen.

Des Weiteren hat die JRK-Landesversammlung für die zukünftige Arbeit des JRK auf Landesebene folgende **Randgeschäftsfelder** definiert und beschlossen:

- Bundeskampagnen des JRK
- Internationale Arbeit
- Geschlechtsspezifische Arbeit

- Altenarbeit
- Behindertenarbeit
- Body&Grips-Mobil (Projekt wurde inzwischen eingestellt)

(Auch diese Reihenfolge der Nennung stellt keine Wertung/Priorisierung dar)

Erläuterung:

Als Randgeschäftsfelder werden Aufgaben, Aktivitäten oder Tätigkeitsfelder bezeichnet, die für das JRK auf Landesebene "weniger bedeutsam" sind. Wegen der gesamtverbandlichen Bedeutung der Kerngeschäftsfelder - und der dringend notwendigen Konzentration auf diese - stehen für die Randgeschäftsfelder (auf Landesebene) letztlich deutlich geringere Ressourcen, Finanzen etc. zur Verfügung.

Aber: Informationsweiterleitung, Beratung auf Anfrage etc. finden auch in diesen Geschäftsfeldern statt!

Das Jugendrotkreuz in den Kreisverbänden kann, davon unbenommen, auch in einem Randgeschäftsfeld intensiv tätig werden und dort eigene Akzente setzen!

Anhang D: Informationen zur Gruppengründung und Gruppenleitung von JRK-Gruppen

Gruppengründung

Zu einem festen Termin werden – möglichst in DRK-eigenen Räumlichkeiten – mit einem interessanten Angebot interessierte Kinder mit ihren Eltern oder Jugendliche eingeladen. Die Werbung kann über die örtliche Presse, über Plakate oder sonstige Ankündigungen erfolgen. Die ersten Treffen sollten noch unverbindlichen Charakter haben und dem allmählichen Kennenlernen des Jugendrotkreuzes dienen. Interessant und abwechslungsreich muss das Programm sein, damit viele der Interessierten auch langfristig dabei bleiben. Werbematerialien und Programmvorschläge sind bei der DRK-Beschaffungsstelle erhältlich. Die satzungsgemäße Grundlage ist im §3 und § 4 des Satzungsmusters für die Ortsvereine zu finden - danach gehört die Förderung und Unterstützung des Jugendrotkreuzes sogar zu den satzungsgemäßen Aufgaben eines jeden DRK-Ortsvereines.

Gruppenleitung

Ältere und erfahrene Jugendliche, Lehrerinnen und Lehrer, engagierte Eltern und interessierte und geeignete DRK-Mitglieder können die Leitung von Jugendrotkreuz-Gruppen in Absprache mit der Jugendrotkreuz-Leitung übernehmen. Die Arbeit einer Gruppe steht und fällt mit der Persönlichkeit, die sie betreut, so dass bereits bei der Auswahl von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern sorgfältig auf die entsprechende Eignung geachtet werden muss. Der DRK-Landesverband Niedersachsen bietet regelmäßig Ausbildungskurse für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter an. Übrigens: Diese Aufgabe können sich auch zwei Personen teilen - dann ist es am Anfang leichter und macht auch mehr Spaß.



www.jugendrotkreuz-nds.de

Ihr/e Ansprechpartner/Ansprechpartner vor Ort:



Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V. Deutsches Jugendrotkreuz Erwinstraße 7 30175 Hannover

Tel.: +49 (0)511 / 28 000 - 402 Fax: +49 (0)511 / 28 000 - 407 E-Mail: jugendrotkreuz@drklvnds.de Internet: www.jugendrotkreuz-nds.de

əiterleiter	
sverband we	
n / Kreis	
Ortsverei	
n der	
füllen und aı	
SZ	
herausnehmen, a	
bitte	
Aufnahmeantrag:	

An		
Deutsches Jugend im Kreisverband	rotkreuz	_
		_
Aufnahmeantrag		
Ich beantrage gemäß der Deutschen Jugendrotkreuz.	Ordnung für das Jugendrotkreuz die	Mitgliedschaft im
ich durch Unterschrift an.	es Jugendrotkreuzes habe ich erhalten Meine persönlichen Daten habe ich das Jugendrotkreuzmitgliedsbuch, de fügt.	auf der Rückseite
entstandene Foto- bzw. Film	Einverständnis, dass von mir bei Jinaufnahmen im Rahmen der Presse- undet werden dürfen. Mit der personer ecken bin ich einverstanden.	und Öffentlichkeits-
Ort, Datum	Unterschrift	

Jugendrotkreuz-Ordnung Aufnahmeantrag

Einverständniserklärung (nur bei Minderjährigen)

Wir erklären uns mit dem Eintritt unserer Tochter/unseres Sohnes in das Deutsche Jugendrotkreuz und der Teilnahme an Jugendrotkreuzprogrammen und -aktionen einverstanden. Die Ordnung für das Jugendrotkreuz, die Einverständniserklärung bezüglich der Foto- und Filmrechte und den Passus hinsichtlich der Datenspeicherung haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen sie an.

Ort, Datum

Unterschrift beider Elternteile bzw. des allein erziehungsberechtigten Elternteils

Name:
Vorname:
geboren am: Staatsangehörigkeit:
Eintritt in das Jugendrotkreuz:
Anschrift:
Telefon: E-Mail:
Im Notfall ist/sind zu benachrichtigen:
Ausbildung
Ich besuche zur Zeit die Klasse: Art der Schule:
Ich erlerne/arbeite zur Zeit den Beruf/als:
Ton eneme, arbeite zur Zeit den Berai/als
Andere Interessen
Fremdsprachen:
Hobbys:
Warst du schon mal im Ausland? ☐ Nein ☐ Ja, Wo:
Schwimmpass:
Führerschein: ☐ Nein ☐ Ja, Klasse:
Hast du schon einmal einen Gruppenleiter/-innen Lehrgang besucht:
☐ Nein ☐ Ja, bei (Organisation):
Was interessiert dich besonders an der Arbeit des Jugendrotkreuzes?
Durch wen oder was bist du zum Jugendrotkreuz gekommen?